

# Hinweise für Selbständige

# HS

Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zur vorläufigen und abschließenden Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft im Bewilligungszeitraum (Anlage EKS)

Auch als selbständig erwerbstätige Person können Sie und ggf. weitere Personen in Ihrem Haushalt Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben. Das hängt davon ab, ob Sie und die weiteren Personen in Ihrem Haushalt die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, also insbesondere den Lebensunterhalt – auch unter Berücksichtigung des Einkommens, das Sie aus der selbständigen Erwerbstätigkeit erzielen – nicht sicherstellen können.

Damit Ihr Jobcenter dies beurteilen kann, müssen Sie zunächst die Anlage EKS mit den von Ihnen erwarteten Ein- und Ausgaben ausfüllen und bei Ihrem Jobcenter abgeben. Auf dieser Grundlage wird über Ihren Antrag entschieden und Ihnen werden ggf. vorläufig Leistungen bewilligt. Spätestens zwei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes müssen Sie die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben angeben, damit die vorläufige Bewilligung überprüft und ggf. korrigiert werden kann. Auch hierfür verwenden Sie die Anlage EKS.

Sollten Sie die erforderlichen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig machen, ist das Jobcenter berechtigt, Ihr tatsächliches Einkommen für die abschließende Entscheidung zu schätzen.

Ist Ihr tatsächliches Einkommen (Gewinn) im Bewilligungszeitraum rückblickend höher gewesen, als Sie bei der Antragsstellung geschätzt haben, müssen Sie und die weiteren Personen Ihrer Bedarfsgemeinschaft, die Leistungen nach dem SGB II erhalten haben, die zu viel erhaltenen Leistungen nach Erhalt der abschließenden Entscheidung über den Leistungsanspruch erstatten.

Hatten Sie geringere Einnahmen als erwartet, werden Ihnen und den weiteren Personen in Ihrer Bedarfsgemeinschaft die zusätzlich zustehenden Leistungen im Rahmen der abschließenden Entscheidung bewilligt und nachgezahlt.

## 1. Allgemeine Ausführungen

Bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft (selbständige Erwerbstätigkeit) kommt es nicht auf den nach steuerrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn im Kalenderjahr an; vielmehr erfolgt die Einkommensermittlung grundsätzlich für den Bewilligungszeitraum.

Das monatlich zu berücksichtigende „Bruttoeinkommen“ ermittelt sich demnach grundsätzlich aus den im Bewilligungszeitraum erzielten Einnahmen abzüglich der notwendigen Ausgaben, die den Lebensumständen während des Bezuges von Arbeitslosengeld II entsprechen, geteilt durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum.

Das eigentliche Einkommen, das später bei der Höhe Ihrer Leistungen nach dem SGB II berücksichtigt wird, wird in zwei Schritten ermittelt:

Zuerst wird der betriebliche Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit ermittelt (Bruttoeinkommen), der dann im Weiteren um Ihre Absetzungen bereinigt wird.

Betriebe oder Tätigkeiten, auf Grund deren Eigenart über das Kalenderjahr hinweg stark schwankende Einnahmen erzielt werden (Saisonbetriebe), erfordern eine jahresbezogene Betrachtung der Betriebsergebnisse. Denn zeitweise wird so viel Gewinn erwirtschaftet, dass der Lebensunterhalt weit über den Bedarf hinaus gedeckt ist, teilweise können Gewinne aber auch bis auf null zurückgehen, so dass Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II besteht. Typische Saisonbetriebe sind beispielsweise die Strandkorbvermietung, Eisdielen, Skilifte, Kioske an Sommer- oder Winterausflugszielen. Aber auch nicht saisonabhängige Tätigkeiten können betroffen sein, z. B. Tätigkeiten im künstlerischen Bereich.

Wenn Sie **erstmal**s einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II stellen oder die selbständige Erwerbstätigkeit neu aufnehmen, ergeben sich für den anstehenden Bewilligungszeitraum zunächst keine besonderen Regelungen. Das heißt, Sie machen Angaben für einen Zeitraum von 6 Monaten.

Wenn Sie neben einer Saisonbeschäftigung **bereits einmal Leistungen nach dem SGB II erhalten haben**, gilt grundsätzlich bei der Berechnung der Leistungen für den anstehenden Bewilligungszeitraum eine Spezialregelung für Saisonbetriebe/-tätigkeiten. Das bedeutet, für den Bewilligungszeitraum soll ergänzend auch Einkommen berücksichtigt werden, das in der Saisonzeit oberhalb der Bedarfsgrenze erwirtschaftet worden ist.

### Beispiel:

Eine Eisdielen hat jedes Jahr lediglich von April bis Oktober geöffnet. Von November bis März werden keine Einnahmen erzielt. Oder aber: Die Eisdielen hat zwar auch von November bis März geöffnet, aber in diesem Zeitraum werden naturgemäß deutlich geringere Umsätze erzielt.

**Einkommensermittlung bei Selbständigen**

**Ich betreibe einen Saisonbetrieb. Was muss ich beachten?**

Ist demnach eine jährliche Berechnung des Einkommens angezeigt, soll in die Berechnung des Einkommens auch Einkommen einbezogen werden, das Sie innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten vor wiederholter Antragstellung erzielt haben. Sie werden von Ihrem Jobcenter schriftlich darauf hingewiesen, wenn die jährliche Berechnung des Einkommens angezeigt ist. Dann müssen Sie während der Saison Rücklagen bilden.

**Beispiel:**

Der Besitzer einer Eisdiele schließt seinen Betrieb zum 1. November und beantragt Leistungen, nachdem er bereits vom 1. November des Vorjahres bis 30. April Leistungen erhalten hat und auf die Regelungen zur jahresbezogenen Betrachtung des Einkommens hingewiesen worden ist. Im Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober erzielte er ein Einkommen von durchschnittlich monatlich 2.000 Euro. Bei einem monatlichen Bedarf von 650 Euro lag Einkommen in Höhe von 1.350 Euro oberhalb des Bedarfs vor. Der Antrag vom 1. November ist abzulehnen.

## 2. Die Einkommensermittlung bei selbständig Erwerbstätigen

Ausgangspunkt für die Berechnung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit sind die Betriebseinnahmen.

Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum tatsächlich zufließen. Steuerrechtliche Regelungen finden keine Anwendung.

Anders als bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung können keine Abschreibungen oder sonstigen pauschalen Abzüge als Betriebsausgabe berücksichtigt werden, da hier keine tatsächlichen Ausgaben zugrunde liegen.

Folgende Ausgaben (Absetzungen) werden später bei der Bereinigung Ihres Gewinnes aus selbständiger Erwerbstätigkeit berücksichtigt (§ 11b SGB II):

- Steuern auf das Einkommen
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Beiträgen zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 SGB III
- **private** Versicherungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind
- Kfz-Haftpflichtversicherung als gesetzlich vorgeschriebene Versicherung für ein **privates** Kraftfahrzeug
- gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung
- gegebenenfalls Beiträge zur Krankheits- und Altersvorsorge
- Beiträge zur Riester-Rente
- Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Verpflegung bei längerer vorübergehender Abwesenheit vom Wohnort

Soweit Sie derartige Ausgaben hatten oder haben werden, tragen Sie diese bitte unter Abschnitt C der **Anlage EKS** ein.

Grundsätzlich gilt, dass Ausgaben nicht berücksichtigt werden, soweit sie ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts entsprechen, die Ausgaben also wirtschaftlich nicht angemessen sind. Nach den Vorschriften des SGB II sind Sie ganz allgemein verpflichtet, Ihre Hilfebedürftigkeit zu vermindern. Dazu haben Sie bei Ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit insbesondere auch die Möglichkeiten der Kostenvermeidung und -optimierung zu nutzen. Überteuerte oder Luxusartikel können nicht ungeprüft als Ausgabe berücksichtigt werden.

**Beispiel:**

Eine selbständig erwerbstätige Person benötigt einen PC lediglich für das Schreiben einfacher Angebote und Rechnungen. Ein Computer der Spitzenklasse ist hierfür nicht erforderlich, ein einfaches Modell zu einem günstigen Preis ist ausreichend.

**Ungeplante** Betriebsausgaben, die nicht regelmäßig im laufenden Geschäftsbetrieb anfallen (z. B. Anschaffung höherwertiger Wirtschaftsgüter), werden **nur anerkannt, wenn sie notwendig, unvermeidbar und angemessen** sind. Zur Vermeidung von Nachteilen sollten Sie solche unerwarteten Betriebsausgaben vorab anzeigen – auch wenn der Bewilligungszeitraum schon begonnen hat. Ihr Jobcenter prüft dann, ob die geplante Ausgabe anerkannt werden kann, und ob auf Grund dieser Ausgabe die Einkommensberücksichtigung für die Zukunft anzupassen ist.

**Betriebseinnahmen**

**Betriebsausgaben**

**Absetzungen sind keine Betriebsausgaben**

**Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit von Ausgaben**

**Was ist bei höheren Investitionen zu beachten?**

Ihr Jobcenter ist berechtigt, bei der abschließenden Berechnung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit Ihre Betriebseinnahmen angemessen höher zu schätzen, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht. Es ist außerdem berechtigt, Betriebsausgaben bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht. Das kann der Fall sein, wenn Einnahmen nicht erzielt oder offensichtlich nicht angegeben werden oder zu hohe Ausgaben entstehen, weil Sie Teile Ihres Warenbestandes für sich selbst oder die Personen, die mit Ihnen in einem Haushalt zusammenleben, entnommen haben. Damit werden die Betriebseinnahmen und -ausgaben auf das zu vermutende realistische Maß erhöht oder reduziert.

**Beispiel:**

Ein Kioskbetreiber erzielt monatlich aus dem Verkauf von Zigaretten Einnahmen von durchschnittlich 4.000 Euro; er verzeichnet aber regelmäßig einen Wareneingang an Zigaretten, der weit über seinen Umsätzen liegt. Dies deutet darauf hin, dass ein großer Teil seines Warenbestandes an Zigaretten für den Eigenverbrauch angelegt ist.

Ihre Angaben über das voraussichtliche Einkommen müssen Sie so weit wie möglich plausibel machen. Das kann wie folgt geschehen:

- Vorlage von Nachweisen über die tatsächlichen Einnahmen und tatsächlichen Ausgaben der vorangegangenen 6 Monate,
- Einnahme-Überschuss-Rechnung für das vorangegangene Kalenderjahr oder
- aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen.

Änderungen der Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben können grundsätzlich erst bei der Schlussabrechnung berücksichtigt werden.

Nach den Vorschriften des SGB II sind Sie verpflichtet, Hilfebedürftigkeit soweit wie möglich zu vermeiden. Das bedeutet unter anderem, dass Sie Leistungen in der Höhe nicht erhalten, in der Sie die Hilfebedürftigkeit anderweitig beseitigen können. Ihr Jobcenter wird im Rahmen der leistungsrechtlichen Beratung auf Ausgabensenkungen und -verschiebungen (z. B. durch Vereinbarung einer Umschuldung oder Reduzierung von Tilgungsraten) hinwirken, wenn diese zur Beseitigung vorübergehender Hilfebedürftigkeit geeignet sind. Wenn Sie solchen Maßnahmen nicht entsprechen, ist das Jobcenter berechtigt, solche Ausgaben als vermeidbar zu werten und entsprechend geringer zu berücksichtigen, da in dieser Höhe Hilfebedürftigkeit vermeidbar wäre.

**Beispiel:**

Ein Handelsvertreter oder ein sonstiger im Außendienst agierender Selbständiger plant die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges, das auch Repräsentationszwecken dienen soll. Wichtiger als Repräsentation ist Mobilität. Zu diesem Zwecke gibt es auch preiswerte Marken oder aber auch gebrauchte Fahrzeuge.

Bei Selbständigen ist es häufig so, dass die Betriebseinnahmen und -ausgaben über den Bewilligungszeitraum hinweg Schwankungen unterliegen. Bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit werden deshalb die monatlichen Beträge für den gesamten Bewilligungszeitraum – in der Regel 6 Monate – addiert und der daraus ermittelte Gewinn durch die Anzahl der betrachteten Monate geteilt. Das Ergebnis ist Ihr „**monatliches Bruttoeinkommen**“, das im ersten Schritt der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II berücksichtigt wird, und von dem im zweiten Schritt die Absatzbeträge (§ 11b Abs. 1 SGB II) sowie der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit (§ 11b Abs. 3 SGB II) abgezogen werden.

Wenn Sie die selbständige Tätigkeit nicht im ganzen Bewilligungszeitraum ausüben werden (z. B. nur in 4 von 6 Monaten), wird auch nach dem eben genannten Prinzip berechnet, der Gewinn wird aber nur auf die Monate des Bewilligungszeitraumes aufgeteilt, in denen Sie die selbständige Tätigkeit auch ausüben werden. Das ist der Fall, wenn Sie die Tätigkeit im bereits laufenden Bewilligungszeitraum neu aufnehmen oder aber beenden werden.

### 3. Ausfüllhinweise zur Anlage EKS

#### Zu Abschnitt 3 Voraussichtlicher Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bewilligt werden. Er beträgt in der Regel volle 6 Monate. Sollte die Antragstellung im Laufe des Monats erfolgen, wirkt sie auf den Anfang des Monats zurück.

**Beispiel:**

Antragstellung 01.07. = Bewilligungszeitraum 01.07. - 31.12.

Antragstellung 15.07. = Bewilligungszeitraum 01.07. - 31.12.

**Berücksichtigung von nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben**

**Wie kann ich das voraussichtliche Einkommen plausibel machen?**

**Änderungen während des Bewilligungszeitraumes**

**Vermeidbarkeit der Hilfebedürftigkeit**

**Einkommensdurchschnitt**

**Voraussichtlicher Bewilligungszeitraum**

Abweichend vom Regelbewilligungszeitraum von 6 Monaten wird das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit für einen kürzeren Zeitraum berechnet, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit nur in einem Teil des Bewilligungszeitraumes ausgeübt wird, z. B. weil Sie die Tätigkeit beenden oder erst im Laufe des Bewilligungszeitraumes aufnehmen werden. In einem solchen Fall machen Sie Ihre Angaben zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit für einen entsprechend kürzeren Zeitraum.

Was ist, wenn ich meine selbständige Tätigkeit nur in einem Teil des Bewilligungszeitraumes ausübe?

#### Zu Abschnitt 4 Allgemeine Daten zur selbständigen Tätigkeit

Gewerbebetrieb: Bezeichnung laut Gewerbeanmeldung  
Freiberufler: z. B. Tätigkeit laut Honorarvertrag (Künstler, Rechtsanwälte usw.)  
Sonstige Selbständige: Bezeichnung laut Werkvertrag, Dienstleistungsvertrag

Gewerbeart bzw. Tätigkeit

Tragen Sie das Datum ein, an dem Sie die selbständige Tätigkeit begonnen haben. Wenn diese beendet wird, geben Sie den Zeitpunkt an, zu dem die Tätigkeit endet, z. B. Beginn und Ende laut Gewerbeanmeldung, -abmeldung, Honorarvertrag.

Beginn und gegebenenfalls Ende der Tätigkeit

Die Betriebsstätte entnehmen Sie bitte der Gewerbeanmeldung/steuerlichen Anmeldung.

Betriebsstätte

Nennen Sie bitte die Rechtsform des Unternehmens, z. B. GmbH. Legen Sie bitte die entsprechenden Verträge vor, außer bei einer Einzelunternehmung. Sollten mehrere Gesellschafter im Unternehmen vorhanden sein, sind die Daten der weiteren Gesellschafter zu schwärzen.

Rechtsform des Unternehmens

#### Zu Abschnitt 5 Zuschüsse/Beihilfen

Tragen Sie hier bitte z. B. den Gründungszuschuss, das Einstiegsgeld, Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) oder Subventionen/Förderungen für landwirtschaftliche Betriebe ein.

Zuschüsse/Beihilfen

#### Zu Abschnitt 6 Darlehen

Darlehen sind alle Zahlungseingänge, für die eine Rückzahlungsverpflichtung eingegangen wurde, also auch Zahlungen von Verwandten oder Freunden. Bei betrieblichen Darlehen legen Sie bitte als Nachweis den entsprechenden Darlehensvertrag vor (persönliche Daten des Darlehensgebers sind zu schwärzen). Bei Darlehen von Verwandten oder Bekannten weisen Sie bitte die Höhe, den Zahlungseingang und die Rückzahlungsverpflichtung nach. Dies kann in einfachster Form erfolgen.

Darlehen

Darlehen und die damit getätigten Ausgaben fließen nicht in die Gewinnermittlung ein, wohl aber die Beträge, die zur Tilgung des Darlehens eingesetzt werden sowie die für das Darlehen anfallenden Schuldzinsen. Diese sind als Betriebsausgabe anzuerkennen. Solche Ausgaben tragen Sie bitte unter B15 und B16 ein.

Bitte beachten Sie, dass die Betriebsausgaben um einen Betrag bis zur Höhe des aufgenommenen Darlehens vermindert werden, wenn Sie dieses nicht oder nicht vollständig für eine Investition einsetzen.

#### Zu Abschnitt A Angaben zu den Betriebseinnahmen

Wenn Sie keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, entfallen für Sie die Zeilen A5-A7 bei den Betriebseinnahmen und die Zeilen B17 und B18 bei den Betriebsausgaben.

Umsatzsteuerpflicht

Bitte bezeichnen Sie die Kalendermonate Ihres Bewilligungszeitraumes (siehe Abschnitt 3 Voraussichtlicher Bewilligungszeitraum), z. B. Januar, Februar.

Kalendermonat (ggf. Teilmonat)

Hier können Sie ggf. nähere Erläuterungen zu Ihren Angaben eintragen.

Bemerkungen

Hier tragen Sie bitte sämtliche Betriebseinnahmen ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ein. Die Betriebseinnahmen sind in dem Monat anzugeben, in dem sie tatsächlich zufließen (siehe Girokontoauszug, Quittung).

Zu A1 Betriebseinnahmen

Das sind Waren, die Sie z. B. produzieren/einkaufen und die Sie zum eigenen (privaten!) Gebrauch aus Ihrem Geschäft entnehmen (z. B. bei Gaststättenbetrieb: Lebensmittel und Getränke). Den Betrag tragen Sie bitte ohne Umsatzsteuer ein. Die Anteile für die private Nutzung von Kraftfahrzeug und Telefon sind bei den entsprechenden Betriebsausgaben abzuziehen.

Zu A2 Privatentnahmen von Waren

Sonstige betriebliche Einnahmen sind z. B. Zinseinnahmen aus Geschäftskonten, Provisionen, Dividenden, Gewinnanteile.	<b>Zu A3 sonstige betriebliche Einnahmen</b>
Zuwendungen von Dritten sind Zahlungen z. B. von Freunden und Verwandten. Diese sind schriftlich mit Angabe des Zweckes und der Höhe der Zuwendung zu belegen.	<b>Zu A4 Zuwendung von Dritten</b>
In Rechnung gestellte und eingenommene Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) gehört zu den Betriebseinnahmen; in Rechnung gestellte und gezahlte Umsatzsteuer (Vorsteuer) gehört zu den Betriebsausgaben.	Umsatzsteuer
Die vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge auf die Betriebseinnahmen der Nummern A1 und A3 gehören zum Zeitpunkt ihrer Vereinnahmung zu den Betriebseinnahmen.	<b>Zu A5 vereinnahmte Umsatzsteuer</b>
Die vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge auf Privatentnahmen von Waren gehören zum Zeitpunkt ihrer Vereinnahmung zu den Betriebseinnahmen.	<b>Zu A6 Umsatzsteuer auf private Warenentnahme</b>
Vereinnahmte Umsatzsteuererstattungen sind in dem Monat anzugeben, in dem sie tatsächlich zufließen (siehe Girokontoauszug, Umsatzsteuervoranmeldung und ggf. Bescheid Finanzamt).	<b>Zu A7 vom Finanzamt erstattete Umsatzsteuer</b>
<b>Zu Abschnitt B Angaben zu den Betriebsausgaben und zum Gewinn</b>	
Die Betriebsausgaben sind, wenn sie der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, netto (ohne Vorsteuer) anzugeben.	
Bitte tragen Sie die Anschaffungskosten ohne Vorsteuer ein. Benötigen Sie Waren, um eine Dienstleistung zu erbringen, z. B. als Friseur/-in, tragen Sie die Kosten für das benötigte Material (z. B. Färbemittel) hier ein.	<b>Zu B1 Wareneinkauf</b>
Tragen Sie hier die Personalkosten einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge und der Beiträge für Minijobs an die Bundesknappschaft ein. Legen Sie bitte die Arbeitsverträge/ Lohnabrechnungen vor (persönliche Daten der Arbeitnehmer/innen sind zu schwärzen).	<b>Zu B2 Personalkosten</b>
Geringfügig beschäftigt sind alle Arbeitnehmer/innen mit einem Lohn bis 450 Euro monatlich.	<b>Zu B2 c) Geringfügig Beschäftigte</b>
Sollten Sie mithelfende Familienangehörige beschäftigen, legen Sie bitte den Nachweis über die Anmeldung zur Bundesknappschaft (Minijob-Zentrale) vor (persönliche Daten der mithelfenden Familienangehörigen sind zu schwärzen, soweit sie nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören).	<b>Zu B2 d) mithelfende Familienangehörige</b>
Bitte geben Sie die Grundmiete, die Vorauszahlung auf die Energiekosten und die Nebenkosten an. Bitte weisen Sie diese durch Vorlage des Mietvertrages und von Abrechnungsdokumenten (persönliche Daten des Vermieters sind zu schwärzen) nach. Im Reise-gewerbe entsprechen die Raumkosten den Standgebühren.	<b>Zu B3 Raumkosten (einschl. Nebenkosten und Energiekosten)</b>
Geben Sie Versicherungen, die betrieblicher Art und für den Betrieb notwendig sind, mit Ausnahme der Versicherung für das Kraftfahrzeug (siehe hierzu Punkt B5.1 b), an. Sofern Sie Beiträge zu einem ständisch organisierten Verband, wie der Handelskammer, oder zu einer Berufsgenossenschaft leisten, tragen Sie diese hier ein. Bitte belegen Sie dies durch Vorlage von entsprechenden Bescheiden/Policen.	<b>Zu B4 betriebliche Versicherungen/Beiträge</b>
Als Kosten für ein betriebliches Kraftfahrzeug geben Sie grundsätzlich alle tatsächlichen Ausgaben (Versicherung, Steuer, Betriebsstoffe) an.	Betriebliches Kraftfahrzeug
Im Fahrtenbuch sind betriebliche und private Fahrten einzutragen. Private Fahrten sind als solche zu kennzeichnen; Fahrtziel und -grund sind hier entbehrlich. Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte gehören nicht zu den Betriebsausgaben. Sie sind als private Fahrten einzutragen.	Fahrtenbuch
Der betriebliche Anteil an der Kraftfahrzeugnutzung ist zwingend nachzuweisen. Hierfür bietet sich die Führung eines Fahrtenbuches (unter Angabe der exakten betrieblichen Fahrtziele und -gründe) an. Weisen Sie die Kosten nach, z. B. durch <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tankquittungen,</li> <li>• letzten Kraftfahrzeugsteuerbescheid,</li> <li>• Leasing- bzw. Finanzierungsverträge mit Ratenaufstellung und Zahlungsnachweisen</li> </ul>	<b>Zu B5.1 betriebliches Kraftfahrzeug</b>

sowie

- die aktuelle Versicherungspolice mit Beitragszahlung.

Nutzen Sie Ihr Fahrzeug zu mehr als 50% betrieblich, sind die tatsächlichen privaten Nutzungsanteile, die durch ein Fahrtenbuch ermittelt werden, eine Privatentnahme. Der hier errechnete Betrag wird deshalb in Abzug gebracht und ist keine Betriebsausgabe.

**Zu B5.1  
abzüglich privat gefahrenem km**

Betriebliche Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug sind mit entsprechendem Nachweis (z. B. Fahrtenbuch) zu belegen.

**Zu B5.2  
privates Kraftfahrzeug  
– betriebliche Fahrten**

Hierzu zählen z. B. Eintragungen ins Telefon- oder Branchenbuch, Inserate, Prospekte, Werbeartikel.

**Zu B6  
Werbung**

Als erstattungsfähige Reisenebenkosten kommen grundsätzlich in Betracht:

- Eintrittsgeld für die betrieblich notwendige Teilnahme an Veranstaltungen (z. B. Ausstellungen, Messen, Tagungen, Versammlungen),
- Garagenmiete, Parkgebühren, Kosten für Fähren und Mauten bei Benutzung von betrieblichen Kraftfahrzeugen,
- Kosten für erforderliche Untersuchungen (z. B. Tropentauglichkeitsuntersuchung), ärztliche Zeugnisse, Grenzübertritts- und Zollpapiere, Visa, notwendige Impfungen.

**Zu B7 b)  
Reisenebenkosten**

Investitionen liegen dann vor, wenn selbständig nutzungsfähige, abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter angeschafft werden. Die Investitionen sind durch Rechnungen/Kostenvoranschläge zu belegen.

**Zu B8 und B9  
Investitionen/Investitionen  
aus Zuwendung Dritter**

Tragen Sie bitte nur die betrieblichen Telefonkosten ein.

Wenn der betriebliche Anteil der Kosten nicht bestimmt werden kann, weil Sie keinen separaten Telefonanschluss haben, werden 50% der Gesamtsumme der Telefonrechnung als Betriebsausgabe anerkannt.

**Zu B11  
Telefonkosten**

Als Beratungskosten kommen Kosten für z. B. Buchführungsservice, Steuerberater, Anwalt in Betracht.

**Zu B12  
Beratungskosten**

Tragen Sie hier bitte die Kosten für notwendige Fachliteratur oder Schulungen, die in einem betrieblichen Zusammenhang stehen, ein.

**Zu B13  
Fortbildungskosten**

In den freien Zeilen können Sie weitere sonstige Betriebsausgaben eintragen, die genau zu bezeichnen sind.

**Zu B14  
sonstige Betriebsausgaben**

Tragen Sie hier die Schuldzinsen/Tilgungsbeträge für aufgenommene Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ein. Bitte legen Sie Nachweise über die Zahlung der Beträge vor.

**Zu B15 und B16  
Schuldzinsen aus Anlagevermögen/  
Tilgung bestehender betrieblicher Darlehen**

Tragen Sie bitte die jeweiligen Beträge der Vorsteuer (ggf. abzüglich des Anteils der gezahlten Vorsteuer für die private Telefonnutzung) ein, die Sie beim Finanzamt in Abzug gebracht haben.

**Zu B17  
gezahlte Vorsteuer**

Bitte tragen Sie die von Ihnen zu leistende Umsatzsteuervorauszahlung in dem Monat ein, in dem sie tatsächlich an das Finanzamt abgeführt wurde.

**Zu B18  
an das Finanzamt gezahlte  
Umsatzsteuer**

**Beachten Sie bitte, dass Ausgaben grundsätzlich nachgewiesen werden müssen.**